

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akkreditierung (nachfolgend „Akkreditierungsbedingungen“) sollen einen fairen, korrekten und effizienten Ablauf des Akkreditierungsverfahrens im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2008™ gewährleisten. Alle Akkreditierungen unterliegen diesen Akkreditierungsbedingungen sowie jeglichen sonstigen geltenden Gesetzen und Vorschriften.

2. Definitionen

Akkreditierte Partei	Akkreditierungsbewerber, dem eine Akkreditierung durch die Euro 2008 SA gewährt wurde.
Akkreditierung	Das individuelle und nicht übertragbare Recht auf Zugang zu einer oder mehreren Zonen eines oder mehrerer Veranstaltungsorte der UEFA EURO 2008™ innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Das Recht wird abhängig von der Funktion einer Person am Veranstaltungsort im Rahmen der UEFA EURO 2008™ (wie von der Euro 2008 SA festgelegt) gewährt. Die Akkreditierung verleiht keinen Anspruch auf einen Zuschauersitzplatz.
Akkreditierungsantrag	Verfahren, mit dem eine Person die von der Euro 2008 SA festgelegten, erforderlichen Informationen eingibt und einreicht sowie beantragt, akkreditiert zu werden. Computereintrag, der beweist, dass der Akkreditierungsbewerber seine Daten eingereicht hat, um akkreditiert zu werden.
Akkreditierungsbewerber	Natürliche, geschäftsfähige Person, die sich gemäss dem von der Euro 2008 SA festgelegten offiziellen Verfahren um eine Akkreditierung beworben hat.
Akkreditierungskoordinator	Ein Mitglied der Abteilung Akkreditierung der Euro 2008 SA, das für die Überwachung des Akkreditierungsverfahrens für bestimmte Zielgruppen zuständig ist und mit dem/den jeweiligen „Group Relations Coordinator(s)“ in Kontakt steht.
Akkreditierungsnachweis	Der offizielle Nachweis der Akkreditierung, mit dem die akkreditierte Partei Zugang zu der/den relevante(n) Zone(n) an einem/mehreren Austragungsort(en) für einen bestimmten Zeitraum erhält, wie von der Euro 2008 SA festgelegt.
Akkreditierungszentrum	Von der Euro 2008 SA eingerichtete Stelle, an der Akkreditierungsnachweise an erfolgreiche Akkreditierungsbewerber ausgegeben werden.
Antragsformular	Offizielles Formular, das von einem Akkreditierungsbewerber auszufüllen und auf elektronischem Wege (oder in Papierform, falls die Euro 2008 SA dies genehmigt) zurückzusenden ist.
UEFA EURO 2008™ Broadcast Partner	Personal eines Fernsehsenders, der im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2008™ Rechte erworben hat.

Euro 2008 SA	Tochtergesellschaft der UEFA mit Sitz in der Route de St-Cergue 9, 1260 Nyon 1, Schweiz, die für die Organisation der UEFA EURO 2008™ in der Schweiz und Österreich verantwortlich ist.
FAME	Football Administration and Management Environment – die Online-Software, mit der Akkreditierungsanträge für die UEFA EURO 2008™ registriert, eingereicht und bearbeitet sowie die Akkreditierungsnachweise ausgestellt werden.
Group Relations Coordinator	Von der Euro 2008 SA bezeichnete Person, die alle Akkreditierungsanträge für eine bestimmte Zielgruppe, für die sie zuständig ist, in Absprache mit dem betreffenden Akkreditierungskoordinator verwaltet.
„International Broadcast Centre“ (IBC)	Das Internationales Sendezentrum für die UEFA EURO 2008™, das auf dem Gelände der „Reed Messe Wien“ gelegen ist und für dessen Betreten eine Akkreditierung erforderlich ist.
Medien-schaffender	Pressevertreter, Fotograf, Internet-Redakteur, Broadcaster, Mitarbeiter des Host Broadcasters oder anderer Medienunternehmen wie von der Euro 2008 SA festgelegt.
Nicht-Rechteinhaber	Personal eines Fernsehsenders ohne Rechte im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2008™.
Polizeiliche Überprüfung	Von den zuständigen Sicherheitsbehörden durchgeführtes Verfahren, mit dem die personenbezogenen Daten von Akkreditierungsbewerbern weitergeleitet und geprüft werden.
Presse	Vertreter der schreibenden Presse; Journalisten von Websites und Nachrichtenagenturen; freie Journalisten; Fotoredakteure; Fotografen und Fototechniker.
Regionales Akkreditierungszentrum	Siehe „Akkreditierungszentrum“.
Spiel	Offizielles Fussballspiel, das Teil der UEFA EURO 2008™ ist, gegebenenfalls einschliesslich Verlängerung und/oder Elfmeterschiessen sowie Veranstaltungen und Aktivitäten vor und nach dem Spiel, die am selben Veranstaltungsort stattfinden.
Stadion	Gesamtes Gelände eines Stadions, in dem Spiele ausgetragen werden. Dazu gehören der Bereich innerhalb der Aussenbegrenzung sowie andere Bereiche, für deren Betreten eine Akkreditierung erforderlich ist, sowie die unmittelbare Nachbarschaft dieser Bereiche.
Stadion-akkreditierungspunkt	Siehe „Akkreditierungszentrum“.
Supervisor	Person, die für die Akkreditierung einer Gruppe von Personen aus einem Unternehmen / einer Organisation zuständig ist und

Akkreditierungsanträge im Namen dieser Gruppe stellt.

UEFA	Union des Associations Européennes de Football, mit Sitz in der Route de Genève 46, 1260 Nyon 2, Schweiz.
UEFA EURO 2008™	Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft 2006-08, die vom 7. bis 29. Juni 2008 in Österreich und der Schweiz stattfindet.
Veranstaltungs-ort(e)	Von der Euro 2008 SA kontrollierter Bereich, für dessen Betreten ein Akkreditierungsnachweis erforderlich ist, insbesondere einschliesslich der Stadien und des „International Broadcast Centre“.
Zielgruppe	Personen, die aufgrund der Ähnlichkeit zwischen den Funktionen, die sie im Rahmen der UEFA EURO 2008™ innehaben, zu ein und derselben Akkreditierungskategorie und -unterkategorie gehören.
Zone	Ein vorab definierter Raum oder Bereich innerhalb eines Veranstaltungsortes, für den der Zugang auf Personen beschränkt ist, die eine dafür gültige Akkreditierung besitzen.

3. **Akkreditierungsanträge**

- 3.1. Akkreditierungsanträge können entweder von einer Einzelperson gestellt werden oder von einem Supervisor, der für das Stellen von Anträgen für eine bestimmte Zielgruppe oder ein Unternehmen / eine Organisation zuständig ist.
- 3.2. Akkreditierungsanträge können nur über die offiziellen Online-Formulare auf FAME gestellt werden, sofern nichts anderes von der Euro 2008 SA genehmigt wurde. Nur Antragsformulare, die vom Akkreditierungsbewerber bzw. Supervisor vollständig ausgefüllt und innerhalb der festgelegten Frist an die Euro 2008 SA übermittelt wurden, werden bearbeitet. Antragsformulare, die unvollständig oder unklar sind oder verspätet eintreffen, werden abgelehnt.
- 3.3. Akkreditierungsbewerber bzw. Supervisor müssen eine Akkreditierung strikt im Einklang mit den Funktionen beantragen, die der Akkreditierungsbewerber im Rahmen der UEFA EURO 2008™ wahrnehmen wird. Akkreditierungsbewerber müssen ausserdem die Nummer eines gültigen Personalausweises / Reisepasses angeben.
- 3.4. Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrags bestätigen Akkreditierungsbewerber und/oder Supervisor, dass die von ihnen angegebenen Informationen wahrheitsgetreu, aktuell und vollständig sind.
- 3.5. Mit dem Ausfüllen des Antragsformulars anerkennt der Akkreditierungsbewerber bzw. der Supervisor und erklärt sich damit einverstanden,
 - a) dass er die Akkreditierungsbedingungen gelesen hat, sie anerkennt und sich an sie halten wird, bzw.
 - b) dass er die Akkreditierungsbedingungen an sämtliche Personen weitergeleitet hat, für die er Akkreditierungsanträge stellt, und dass er sicherstellen wird, dass er nur Anträge für Personen stellt, die diese Akkreditierungsbedingungen gelesen und anerkannt haben und die sich an sie halten werden.
- 3.6. Der Computereintrag über den Akkreditierungsantrag gilt als formeller Akkreditierungsantrag.
- 3.7. Die Euro 2008 SA ist nicht haftbar für die fehlerhafte Eingabe von Informationen durch den Akkreditierungsbewerber (oder eine andere Person, die in seinem

Namen handelt), bei der Übermittlung verloren gegangene oder verspätete Akkreditierungsanträge, Probleme oder technische Störungen des Internets oder von Online-Computersystemen, Servern, Providern, Computerzubehör, Software, Nichtankommen von E-Mails oder Anträgen aufgrund von technischen Problemen oder Überlastungen von Internet, Websites oder einer Kombination dieser Probleme inklusive Verletzungen oder Schäden an Computern von Akkreditierungsbewerbern oder anderen Personen im Zusammenhang mit oder resultierend aus der Beantragung von Akkreditierungen oder dem Herunterladen von Material im Zusammenhang mit der Akkreditierung. Mit dem Einreichen eines Akkreditierungsantrags erklärt sich der Akkreditierungsbewerber damit einverstanden, keinerlei Ansprüche im Zusammenhang mit solchen Verlusten oder Verletzungen (insbesondere besonderer, indirekter und bedeutender Verluste) gegenüber der Euro 2008 SA geltend zu machen.

- 3.8. Ein „Group Relations Coordinator“ ist dafür zuständig, Akkreditierungsanträge für seine Zielgruppe zu genehmigen oder abzulehnen.

4. Verfahren für die Erteilung von Akkreditierungen

- 4.1. Alle Akkreditierungsanträge unterliegen einem Prüfverfahren, in dessen Folge die Euro 2008 SA die geeignete Akkreditierung für den Akkreditierungsbewerber (sofern eine solche gewährt wird) festlegen wird. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, Anträge nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Entscheide der Euro 2008 SA sind verbindlich und endgültig. Einmal abgelehnte Bewerber können keinen erneuten Akkreditierungsantrag stellen.
- 4.2. Die Euro 2008 SA wird grundsätzlich alle Akkreditierungsbewerber rechtzeitig per E-Mail (oder in anderer Form) über den Status ihres Akkreditierungsantrags informieren.
- 4.3. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, Akkreditierungen zu ändern oder einzuschränken, und wird die akkreditierte Partei entsprechend in Kenntnis setzen.
- 4.4. Die Euro 2008 SA wird der akkreditierten Partei einen (1) Akkreditierungsnachweis ausstellen, der jederzeit deutlich sichtbar getragen werden muss. Sofern von der Euro 2008 SA nicht anders angegeben, ist dieser Akkreditierungsnachweis personengebunden und nicht übertragbar. Jeder akkreditierten Partei wird der Zugang zum / zu den Veranstaltungsort(en) ausschliesslich für die Dauer und die Zonen eingeräumt, die auf dem entsprechenden Akkreditierungsnachweis angegeben sind. Der Akkreditierungsnachweis kann gegen Vorlage des auf dem Antragsformular angegebenen Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass) abgeholt werden. Bei der Abholung des Akkreditierungsnachweises hat die akkreditierte Partei eine Empfangsbestätigung zu unterzeichnen.
- 4.5. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, die Akkreditierung jederzeit einseitig zu widerrufen. Die Akkreditierung wird widerrufen, wenn es den Anschein hat, dass (i) Änderungen am Akkreditierungsnachweis vorgenommen wurden (ausser von autorisierten Vertretern der Euro 2008 SA); (ii) der Akkreditierungsnachweis nicht direkt über die offiziellen Kanäle bezogen wurde; (iii) und/oder die akkreditierte Partei die Bestimmungen dieser Akkreditierungsbedingungen nicht befolgt. Durch den Widerruf einer Akkreditierung wird der Akkreditierungsnachweis ungültig, was bedeutet, dass das Recht der akkreditierten Partei auf Zugang zu einem Veranstaltungsort verweigert wird und die akkreditierte Partei den Akkreditierungsnachweis

unverzüglich entweder persönlich oder über einen autorisierten Vertreter der Euro 2008 SA zurückgeben muss.

- 4.6. Bei Verlust oder Diebstahl eines Akkreditierungsnachweises entscheidet die Euro 2008 SA in eigenem Ermessen, ob ein neuer Akkreditierungsnachweis ausgegeben wird. Die akkreditierte Partei hat sich an folgende Vorgehensweise zu halten:

Bei Diebstahl:

- Jeder Diebstahl ist innerhalb von 24 Stunden nach seiner Entdeckung der Polizei zu melden.
- Der Polizeibericht ist beim nächstgelegenen Akkreditierungszentrum vorzulegen.
- Die akkreditierte Partei hat eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150 (bei Beantragung eines neuen Akkreditierungsnachweises bei einem Akkreditierungszentrum in Österreich) bzw. CHF 240 (bei Beantragung eines neuen Akkreditierungsnachweises bei einem Akkreditierungszentrum in der Schweiz) zu zahlen.

Bei Verlust:

- Jeder Verlust ist innerhalb von 24 Stunden nach seiner Entdeckung beim nächstgelegenen Akkreditierungszentrum zu melden.
- Die akkreditierte Partei hat eine Bearbeitungsgebühr von EUR 150 (bei Beantragung eines neuen Akkreditierungsnachweises bei einem Akkreditierungszentrum in Österreich) bzw. CHF 240 (bei Beantragung eines neuen Akkreditierungsnachweises bei einem Akkreditierungszentrum in der Schweiz) zu zahlen.

Die Euro 2008 SA ist nicht verpflichtet, einen neuen Akkreditierungsnachweis auszugeben.

- 4.7. Soll eine akkreditierte Partei durch eine andere Person ersetzt werden, so muss die akkreditierte Partei oder der für sie zuständige Supervisor dies schriftlich bei der Euro 2008 SA (Route de St-Cergue 9, 1260 Nyon 1, Schweiz) beantragen, sofern er keine anderen Anweisungen von einem autorisierten Vertreter der Euro 2008 SA erhalten hat. Auf dem Antrag muss eindeutig der Grund für den Austausch angegeben werden. Der Antrag muss ausserdem alle Angaben zur bisher akkreditierten Partei, die Registrierungsnummer des betreffenden Akkreditierungsnachweises und die relevanten Angaben zu dem Ersatzbewerber enthalten. Bereits an die bisher akkreditierte Partei ausgegebene Akkreditierungsnachweise müssen an die Euro 2008 SA zurückgegeben werden. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, den vorgeschlagenen Austausch nach eigenem Ermessen aus beliebigem Grund abzulehnen oder den Umfang der Akkreditierung für den Ersatzbewerber nach Belieben einzuschränken.

5. Verwendung der Akkreditierung

- 5.1. Der Zutritt zu einem Veranstaltungsort wird nur gegen Vorlage eines gültigen Akkreditierungsnachweises und, auf Verlangen des Sicherheitspersonals am Personenkontrollpunkt oder autorisierten Personals der Euro 2008 SA, eines Personalausweises oder Reisepasses gewährt. Die akkreditierte Partei, die an einem Veranstaltungsort anwesend ist, muss den Akkreditierungsnachweis jederzeit deutlich sichtbar tragen und stets einen gültigen Personalausweis oder Reisepass mit sich führen. Um am Veranstaltungsort verbleiben zu können, muss die akkreditierte Partei die Sicherheitsbestimmungen, die in Artikel 6 dieser Akkreditierungsbedingungen ausgeführt sind, sowie alle sonstigen am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsvorschriften befolgen.
- 5.2. Die akkreditierte Partei anerkennt, dass ihr Aufenthalt an und in der Nähe von Veranstaltungsorten auf eigene Gefahr erfolgt. Die Euro 2008 SA haftet nur für Schäden und/oder Verluste, die der akkreditierten Partei entstehen, wenn ein

- solcher Schaden und/oder Verlust durch grobe Fahrlässigkeit seitens der Euro 2008 SA herbeigeführt wurde.
- 5.3. Der Zutritt zu den Veranstaltungsorten wird Personen verweigert, die merklich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen verhaltensändernden Substanzen stehen, oder Personen, die gewalttätig sind, Schaden verursachen oder die öffentliche Ordnung stören, oder bei denen die Wahrscheinlichkeit eines solchen Verhaltens besteht. Der Zutritt wird ausserdem Personen verweigert, deren Auftreten oder persönliches Verhalten geeignet ist, das öffentliche Ansehen der Euro 2008 SA zu beeinträchtigen.
- 5.4. Sämtlichen Personen ist es an den Veranstaltungsorten strengstens untersagt, Reklame- oder Werbematerial, Gegenstände und Materialien mit politischer, religiöser oder rassistischer Aussage zu verwenden, der mit sich zu führen, Waren wie Getränke, Nahrungsmittel, Souvenirs, Bekleidung, Reklame- und/oder Werbeartikel zum Verkauf anzubieten, zu verkaufen oder in der Absicht, diese zu verkaufen, mit sich zu führen, es sei denn, dies wurde von der Euro 2008 SA vorab genehmigt. Alle derartigen Artikel können von Ordnern und/oder anderen entsprechend autorisierten Personen entfernt oder vorübergehend konfisziert werden.
- 5.5. Alle Akkreditierungsnachweise bleiben Eigentum der Euro 2008 SA. Im Falle einer Nichtbefolgung der Akkreditierungsbedingungen sind alle Akkreditierungsnachweise nach Aufforderung seitens der Euro 2008 SA unverzüglich an diese (oder an eine entsprechend autorisierte, im Namen der Euro 2008 SA handelnde Person) zurückzugeben.
- 5.6. **Akkreditierte Parteien dürfen ihre Akkreditierungen nicht verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder ihre Akkreditierungsnachweise anderweitig übertragen oder mit Dritten gemeinsam nutzen (sofern nicht von der Euro 2008 SA genehmigt). Akkreditierungsnachweise dürfen keinesfalls für kommerzielle Zwecke jeglicher Art, wie etwa Werbung, verwendet werden.**
6. **Sicherheit**
- 6.1. Akkreditierte Parteien müssen die Anweisungen des Sicherheitspersonals und aller anderen entsprechend autorisierten Personen befolgen. Jede akkreditierte Partei ist verpflichtet, (i) auf Anfrage einen gültigen Akkreditierungsnachweis und einen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen, (ii) sich Leibesvisitationen und Durchsuchungen von Taschen und anderen Behältnissen, die sie bei sich trägt, zu unterziehen, (iii) sich mit der Konfiszierung verbotener Objekte einverstanden zu erklären und (iv) sämtliche Anweisungen von Ordnern, Sicherheitspersonal und/oder anderen entsprechend autorisierten Personen zu befolgen. Die Inhaber von Akkreditierungsnachweisen sind verpflichtet, auf Aufforderung zu erläutern, wie, von wem und wo sie ihre Akkreditierungsnachweise erhalten haben.
- 6.2. Im Folgenden findet sich eine unvollständige Liste von Gegenständen, deren Verwendung, Mitführen und Besitz an den oder Mitnahme in die Veranstaltungsorte durch akkreditierte Personen verboten ist, sofern keine ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens der Euro 2008 SA vorliegt:
- a) Waffen jeglicher Art;
 - b) alles, was als Waffe oder zum Schneiden, Stossen, Stechen oder als Wurfgeschoss benutzt werden könnte, insbesondere lange Regenschirme, Helme oder andere sperrige Gegenstände;
 - c) Flaschen, Becher, Krüge und Dosen jeglicher Art sowie andere Gegenstände aus PET, Glas oder anderem zerbrechlichem, nicht bruchsaurem oder besonders hartem Material oder Tetrapak-Verpackungen;

- d) Feuerwerkskörper, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben und andere pyrotechnische Gegenstände;
- e) alkoholische Getränke jeglicher Art, Drogen und Stimulanzien;
- f) Propagandamaterial mit rassistischem, fremdenfeindlichem, rechtsextremem, nationalsozialistischem, sexistischem oder politischem Inhalt;
- g) Fahnen- bzw. Bannerstangen, -stöcke und -stäbe jeglicher Art, mit Ausnahme von biegsamen Plastikstangen und so genannten Doppelhaltern, sofern ihre Länge einen Meter und ihr Durchmesser einen Zentimeter nicht überschreitet;
- h) Fahnen und Banner, die grösser sind als 2 m x 1,50 m. Kleinere Fahnen und Banner sind zugelassen, sofern sie aus „feuerfestem“ Material bestehen und den nationalen Bestimmungen und Normen entsprechen;
- i) Riesenfahnen, sofern nicht die Euro 2008 SA einen Tag vor dem betreffenden Spiel von einer offiziellen Fangruppierung informiert wird, damit sie einen Entscheid treffen kann, ob solche Riesenfahnen zugelassen werden sollen;
- j) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden und Polizeihunden;
- k) Werbeobjekte und kommerzielle, politische oder religiöse Objekte, insbesondere Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter sowie andere kommerzielle oder Werbeobjekte bzw. -materialien jeglicher Art;
- l) Gassprays, ätzende oder entzündliche Substanzen, Farben und Behälter mit gesundheitsgefährdenden oder hochentzündlichen Substanzen, mit Ausnahme von handelsüblichen Feuerzeugen;
- m) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)stühle, Kisten, grosse Taschen, Rucksäcke, Koffer und Sporttaschen, wobei unter „sperrig“ alle Gegenstände fallen, die grösser als 25 cm x 25 cm x 25 cm sind und nicht unter dem Sitz im Stadion verstaut werden können;
- n) grosse Mengen an Papier und/oder Papierrollen;
- o) mechanische Instrumente zur Lärmerzeugung, wie Megafone und Hupen;
- p) Laserpointer;
- q) Fotokameras (ausgenommen Fotokameras zur privaten Nutzung, für die jedoch maximal ein Satz Ersatzbatterien oder -akkus mitgeführt werden darf), Videokameras und andere Geräte zur Aufnahme von Ton und bewegten Bildern;
- r) sämtliche Geräte, deren Zweck darin besteht, Ton, Bilder, Beschreibungen oder Ergebnisse der Veranstaltung zu kommerziellen Zwecken zu übertragen und/oder über das Internet oder andere Medien zu verbreiten;
- s) andere Objekte, die die öffentliche Sicherheit gefährden und/oder dem Ruf der UEFA EURO 2008™ Schaden zufügen könnten.

Alle Entscheidungen in Zusammenhang mit Gegenständen, die von akkreditierten Parteien mit sich getragen werden, liegen im alleinigen Ermessen der Ordner, des Sicherheitspersonals und/oder sonstiger entsprechend autorisierter Personen.

- 6.3. Sofern von der Euro 2008 SA nicht anders genehmigt, ist es streng verboten, an einem Veranstaltungsort den folgenden Tätigkeiten nachzugehen:

- a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA oder der Euro 2008 SA Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Sammlungen oder andere kommerzielle oder Werbeaktivitäten durchzuführen;
 - b) Objekte oder Flüssigkeiten jeglicher Art zu werfen, insbesondere in Richtung anderer Personen oder in Richtung des Stadioninnenraums oder des Spielfelds;
 - c) ein Feuer zu entzünden oder Feuerwerkskörper, Raketen, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzufeuern bzw. zu zünden;
 - d) politische, rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsextreme Propaganda, Hetze, Slogans oder Symbole zu verbreiten;
 - e) sich in einer Art und Weise zu benehmen, die von anderen als provokativ, bedrohlich, diskriminierend oder beleidigend interpretiert werden könnte;
 - f) eine bedrohliche Situation für das Leben oder die Sicherheit von einem selbst oder von anderen herbeizuführen, oder eine andere Person in irgendeiner Weise zu gefährden;
 - g) zu irgendeinem Zeitpunkt Personenschaden oder Sachschaden zu verursachen;
 - h) auf und über Konstruktionen oder Vorrichtungen zu klettern, die nicht zur allgemeinen Nutzung vorgesehen sind, insbesondere Fassaden, Zäune, Absperrungen, Beleuchtungsmasten, Kameraplattformen, Bäume sowie jegliche Art von Masten und Dächern;
 - i) das Spielfeld oder den Stadioninnenraum zu betreten;
 - j) Bereiche zu betreten, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und zu denen der Zutritt verboten ist (z.B. Veranstaltungsräume, VIP- und Medienbereiche usw.);
 - k) Verkehrswege, Fusswege oder Strassen, Ein- oder Ausgänge von Besucherbereichen sowie Notausgänge zu behindern oder zu blockieren;
 - l) Schrift, Farbe oder jegliche Art von Aushängen auf Teilen von Konstruktionen, Vorrichtungen oder Wegen anzubringen;
 - m) sich an irgendeinem anderen Ort als auf den Toiletten zu erleichtern oder das Stadion durch das Wegwerfen von Objekten wie Abfällen, Verpackungen, leeren Behältern u.Ä. zu verschmutzen;
 - n) auf den Sitzen in den Zuschauerbereichen zu stehen;
 - o) Ton, Bilder, Beschreibungen oder Ergebnisse der Veranstaltung ganz oder teilweise (ausser zur privaten Nutzung) aufzunehmen, zu übertragen und/oder über das Internet oder andere Medien zu verbreiten, oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen;
 - p) innerhalb des Stadions aufgenommene Fotos oder Bilder zu kommerziellen Zwecken zu vertreiben.
- 6.4. Akkreditierte Parteien verpflichten sich ausserdem, die *Stadion- und Hausordnung für die UEFA EURO 2008™* einzuhalten.
7. **Bild- und Tonaufnahmen**
- 7.1. Jede akkreditierte Partei, die einen Veranstaltungsort besucht, erklärt sich damit einverstanden, dass von ihrem Namen sowie von Bild- und Tonaufnahmen ihrer Person mittels direkter oder zeitversetzter Audio-/

Videoausstrahlung, Sendung oder einer anderen Art der Übertragung oder Aufzeichnung, mittels Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden kann.

- 7.2. Akkreditierte Parteien, die einen Veranstaltungsort besuchen, dürfen ausser zum Privatgebrauch keinerlei Bild- oder Tonaufnahmen sowie Beschreibungen eines Spiels (sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken eines Spiels) machen bzw. übertragen. Es ist akkreditierten Parteien unter allen Umständen strengstens untersagt, über Internet, Radio, Fernsehen, Mobiltelefonie oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medien Bild- und/oder Tonmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse oder Statistiken der UEFA Euro 2008 SA ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen.

8. **Medienspezifische allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dieser Abschnitt gilt für:

- a) Presse (unabhängig von einer etwaigen Verbindung mit einem UEFA EURO 2008™ Broadcast Partner);
- b) Nicht-Rechteinhaber (keine Rechte innehabende Broadcaster).

Um jeglichen Zweifel auszuschliessen, sei darauf hingewiesen, dass für UEFA EURO 2008™ Broadcast Partner das Recht, Spielen beizuwohnen und Material in Verbindung mit Spielen und/oder Veranstaltungsorten herzustellen und davon Gebrauch zu machen, jederzeit den jeweiligen Medienrechtsverträgen mit der UEFA und gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend die Buchung und den Gebrauch von Unilateral-Dienstleistungen unterliegt.

In Zweifelsfällen sind Inhalt und Wortlaut dieses Artikels 8, und nicht etwaige andere (nicht medienspezifische) Allgemeine Geschäftsbedingungen, massgeblich.

- 8.1. Es ist zu jeglichem Zeitpunkt vor, während und nach einem Spiel strengstens untersagt:
- a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA Ton- und Bildaufnahmen und/oder Beschreibungen des Stadions und/oder des Spiels (sowie Spielergebnisse und/oder -statistiken) für kommerzielle Zwecke mit Ausnahme von rein redaktionellen Zwecken für „erlaubte Publikationen“ (wie in Absatz 8.6. definiert) zu machen und/oder zu übertragen;
 - b) unabhängig vom Zweck Stand- oder bewegte Bilder eines Spiels und/oder eines Veranstaltungsortes ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA zu übertragen. Entsprechendes Material darf nicht in ein Format gebracht werden, das auf mobilen Geräten (z.B. Mobiltelefonen und PDAs) oder auf Internetseiten anders als in Absatz 8.3. geregelt verwendet werden kann.
- 8.2. Audioübertragungen von Spielen über Internet und/oder Mobiltelefonie sowie der Verkauf oder Vertrieb von Spielkommentaren – unabhängig vom verwendeten Medium – sind ausdrücklich verboten, sofern keine Sondergenehmigung der UEFA vorliegt.
- 8.3. Vorbehaltlich Absatz 8.1. dürfen nur Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen in „erlaubten Publikationen“ im Internet (wie in Absatz 8.6. definiert) verwendet werden, sofern es sich um Standbilder und nicht um Filmaufnahmen, Quasi-Videos oder Fotostrecken handelt. Unabhängig davon dürfen Fotos, die in erlaubten Online-Publikationen (im Internet, World Wide Web oder anderswo)

- veröffentlicht werden, nur mit mindestens 20 Sekunden Abstand zwischen den einzelnen Fotos aufgeschaltet werden.
- 8.4. Es werden keine widersprechenden Bestimmungen aus bestehenden Lizenzen oder Verträgen anerkannt, sofern diese nicht vorab von der UEFA genehmigt wurden.
- 8.5. Medienschaffende dürfen die Markenzeichen, Logos und Marken mit Verbindung zur UEFA, zur Euro 2008 SA und/oder zur UEFA EURO 2008™ ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nur in Übereinstimmung mit den Weisungen der UEFA und nicht für andere Zwecke verwenden. Medienschaffende dürfen sich weder selbst noch über Dritte an Marketing-, Werbe- oder anderen Aktivitäten in Verbindung mit der UEFA, der Euro 2008 SA und/oder der UEFA EURO 2008™ beteiligen bzw. Material verwenden, das von Medienschaffenden unter Verwendung ihrer Akkreditierung zu einem solchen Zweck, jedoch ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA, hergestellt wurde.
- 8.6. „Erlaubte Publikationen“ sind:
- a) eine normale Ausgabe jeglicher Zeitung und/oder eine (nicht separat verkaufte) Sonderbeilage einer solchen Zeitung, vorausgesetzt, dass das Format nicht das Format der dazugehörigen Zeitung überschreitet und dass nicht ausschliesslich über eine einzelne Mannschaft, einzelne Spieler und/oder ein einzelnes, bereits bestrittenes oder noch zu bestreitendes Spiel einer bestimmten Mannschaft berichtet wird;
 - b) eine Sonderausgabe einer Zeitung (wie in Buchstabe a) definiert), die eine regionale Ausgabe der betreffenden Zeitung darstellt und bei der Informationen über ein Spiel in den allgemeinen Inhalt der Zeitung eingebunden sind;
 - c) eine Zeitschrift oder eine in regelmässigen Abständen erscheinende periodische Publikation, die nicht ausschliesslich einer einzelnen Mannschaft, einzelnen Spielern und/oder einem einzelnen, bereits bestrittenen oder noch zu bestreitenden Spiel einer bestimmten Mannschaft gewidmet ist;
 - d) ein Buch, das nicht ausschliesslich einer einzelnen Mannschaft, einzelnen Spielern und/oder einem einzelnen, bereits bestrittenen oder noch zu bestreitenden Spiel einer bestimmten Mannschaft gewidmet ist;
 - e) Werbe-, Promotion-, Marketing- oder POS-Material für sämtliche unter Buchstaben a) bis d) sowie g) aufgeführten Produkte;
 - f) eine Online-Ausgabe der unter Buchstaben a) bis d) aufgeführten erlaubten Publikationen;
 - g) eine uneingeschränkt zugängliche, öffentliche Internetseite, die mit den unter Buchstaben a) bis c) aufgeführten Publikationen vergleichbare Dienste anbietet und von der UEFA entsprechend autorisiert ist.
9. **Verwendung von Hardware und Software**
- 9.1. Alle akkreditierten Parteien, die von der UEFA (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) an einem Veranstaltungsort zur Verfügung gestellte Hardware und/oder Software verwenden, anerkennen, dass:
- a) die IT-Einrichtungen ausschliesslich für die Aufgaben der akkreditierten Partei, für die diese akkreditiert wurde, benutzt werden dürfen;
 - b) kein System völlig fehlerfrei ist und dass Unterbrechungen und Probleme beim Zugang zu den Computersystemen, der Software oder der Website auftreten können;

- c) die UEFA (oder ihre Tochtergesellschaften) die akkreditierte Partei fristlos und ohne vorherige Benachrichtigung an der Nutzung der betreffenden Einrichtungen hindern können, wenn:
 - ein technischer Defekt vorliegt oder Änderungen oder Wartungsarbeiten an den Computersystemen, der Software oder der Website vorgenommen werden;
 - die UEFA (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) es nach angemessenem Dafürhalten für notwendig erachtet, die UEFA (oder ihre Tochtergesellschaften oder Service-Provider) gegen Missbrauch oder illegale Benutzung zu schützen oder vor gesetzlicher Haftung zu bewahren.
- 9.2. Es ist untersagt:
- a) sich in interne oder externe Websites, Software-Programme oder Computersysteme, für die keine Zugangsberechtigung besteht, einzuhacken, wobei „Hacken“ wie folgt definiert wird: arglistiges Eindringen oder Schädigen, insbesondere einschliesslich E-Mail-Bombardements, Verbreitung von Viren, Würmern oder anderen schädlichen Programmen, absichtlicher Versuche, ein System zu überlasten, Broadcast-Angriffe oder anderer Methoden zur Schädigung oder dem Eindringen in den Betrieb eines Computersystems, einer Software oder einer Website;
 - b) sich Informationen oder Daten von internen oder externen Websites, Software-Programmen oder Computersystemen, für die keine Zugangsberechtigung besteht, mit Hilfe von Robotern oder anderen automatischen Systemen zu beschaffen;
 - c) sich unbefugt Websites, Software-Programme oder Computersysteme zuzueignen, die die UEFA (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) einer akkreditierten Partei für den Zeitraum ihres Aufenthalts am Veranstaltungsort zur Verfügung stellt.
10. **Folgen eines Verstosses gegen die vorliegenden Akkreditierungsbedingungen**
- 10.1. Jeder akkreditierten Partei, deren Handeln im Widerspruch zu diesen Akkreditierungsbedingungen steht oder deren Akkreditierungsnachweis(e) nicht im Einklang mit diesen Akkreditierungsbedingungen erworben wurde(n), wird der Zugang zu allen Veranstaltungsorten und Zonen verweigert, bzw. sie wird des Veranstaltungsortes und/oder der Zone verwiesen, zu dem/der sie sich Zugang verschafft hat, und der/die entsprechenden Akkreditierungsnachweis(e) wird/werden konfisziert.
- 10.2. Hat die Euro 2008 SA nach angemessenem Dafürhalten Grund zu der Annahme, dass eine akkreditierte Partei sich nicht an die vorliegenden Akkreditierungsbedingungen hält bzw. gehalten hat, werden die Akkreditierungsnachweise dieser akkreditierten Partei konfisziert und ungültig gemacht.
- 10.3. Wurde eine Akkreditierung entzogen, ist es nicht mehr möglich, erneut eine Akkreditierung zu beantragen.
- 10.4. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, gegen eine solche akkreditierte Partei sämtliche verfügbaren Rechtsmittel nach eigenem Ermessen auszuschöpfen.
11. **Schadloshaltung**
- Akkreditierte Parteien sind für die Verwendung aller ihnen ausgehändigten Akkreditierungsnachweise verantwortlich und haben die Euro 2008 SA im Hinblick auf alle Schäden und Verbindlichkeiten zu entschädigen bzw. schadlos zu halten, die in Zusammenhang mit den ausgehändigten

Akkreditierungsnachweisen oder aus der Missachtung der vorliegenden Akkreditierungsbedingungen entstehen.

12. Unbefugte Personen

Personen, die vom Besuch von Fussballspielen im Allgemeinen und/oder von Spielen der UEFA EURO 2008™ im Besonderen ausgeschlossen wurden, ist es untersagt, Akkreditierungsnachweise anzunehmen oder Veranstaltungsorte und/oder Zonen zu betreten oder sich in diesen aufzuhalten. Wenn sich herausstellt, dass eine solche Person einen Akkreditierungsnachweis erhalten hat, wird dieser Akkreditierungsnachweis konfisziert und ungültig gemacht. Die Euro 2008 SA behält sich ausserdem das Recht vor, rechtliche Schritte gegen die betreffende Person einzuleiten.

13. Datenverarbeitung

Mit dem Absenden des Akkreditierungsantrags erlauben die Akkreditierungsbewerber, dass die im Antragsformular angegebenen persönlichen Daten bearbeitet werden. Die Daten werden von der Euro 2008 SA zum Zwecke der Akkreditierung verwendet, so bei der Ausstellung von Akkreditierungsnachweisen und der Durchführung von Zugangskontrollen oder anderen erforderlichen polizeilichen Überprüfungsverfahren. Die Euro 2008 SA unterliegt im Zusammenhang mit der Erhebung und Verwendung von persönlichen Daten der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung, die auf Anfrage bei der Euro 2008 SA erhältlich ist.

Akkreditierungsbewerber anerkennen ausserdem und erklären sich damit einverstanden, dass die entsprechenden persönlichen Daten an die Polizei zur polizeilichen Überprüfung, sowie im Falle von Visumanträgen im Zusammenhang mit der UEFA EURO 2008™ an die diplomatischen Dienste Österreichs und/oder der Schweiz weitergeleitet werden. Die Daten werden nicht zu anderen Zwecken ausser den hier beschriebenen verwendet oder weitergeleitet.

14. Unvorhergesehene Umstände

Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, bei unvorhergesehenen Umständen die Zeit, das Datum und den Veranstaltungsort zu ändern, insbesondere in Fällen von höherer Gewalt, aus Sicherheitsgründen und bei Entscheidungen von zuständigen Behörden.

15. Auskünfte

Auskunftsgesuche können an die Euro 2008 SA, Route de St-Cergue 9, 1260 Nyon 1, Schweiz gerichtet werden.

16. Gültigkeit und Änderungen

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Akkreditierungsbedingungen von einem zuständigen Gericht für nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Akkreditierungsbedingungen in Kraft, als wären die nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmungen nicht darin enthalten.
- 16.2. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen angemessene Änderungen an diesen Akkreditierungsbedingungen vorzunehmen. Die jeweils aktuelle Version ist auf Anfrage bei der Euro 2008 SA, Route de St-Cergue 9, 1260 Nyon 1, Schweiz erhältlich.

17. Massgebende Version

Diese Akkreditierungsbedingungen wurden in englischer Sprache erstellt und ins Deutsche und Französische übersetzt. Sie sind auf dem offiziellen Online-Antragsformular und auf Anfrage bei der Euro 2008 SA, Route de St-Cergue 9, 1260 Nyon 1, Schweiz erhältlich. Der Akkreditierungsbewerber anerkennt und bestätigt, dass er diese Akkreditierungsbedingungen gelesen und verstanden hat und dass er sich der daraus abzuleitenden Rechte und Pflichten uneingeschränkt bewusst ist. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem englischen Text und den Übersetzungen ist die englische Fassung zu verwenden, um Zweifel betreffend die Auslegung und die Anwendung zu beseitigen.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Akkreditierungsbedingungen unterliegen dem schweizerischen materiellen Recht und sind bei Rechtsstreitigkeiten entsprechend auszulegen. Gerichtsstand ist Nyon, Schweiz. Die Euro 2008 SA behält sich das Recht vor, die zuständigen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten anzurufen.